

Zur Gestaltung der Vermögensverhältnisse während der Trennungszeit sollte daher rechtzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Muss Unterhalt gezahlt werden?

Mit der Trennung der Eheleute können rechtlich Trennungsunterhaltsansprüche entstehen. Es ist zu bedenken, dass rückwirkend nicht unbegrenzt Unterhalt verlangt werden kann. Vielmehr entsteht ein Unterhaltsanspruch erst dann rechtlich, wenn der Ehepartner zur Auskunft über sein Einkommen bzw. zur Zahlung des Unterhaltes aufgefordert wurde. Leben die Eheleute getrennt, ohne dass Unterhalt wechselseitig begehrt wird, kann für die Zeit der Vergangenheit kein Unterhalt mehr verlangt werden.

Wie sichere ich im Interesse meiner Kinder eine einvernehmliche Trennung und Scheidung?

Gerade bei gemeinsamen Kindern sollte bei allen rechtlichen Diskrepanzen das oberste Ziel eine einvernehmliche Klärung aller Fragen sein. Um dies zu erreichen, arbeiten wir sehr gerne mit sogenannten Scheidungsfolgevereinbarungen. In diesen werden außergesetzlich sämtliche im Falle einer Trennung und Scheidung relevanten Fragen (z.B. Unterhalt, Zugewinn, etc.) geregelt.

Häufig geht den Scheidungsfolgevereinbarungen ein längerer Verhandlungszeitraum voraus.

Nach Abschluss der Vereinbarung kann sodann eine gütliche Scheidung vor Gericht durchgeführt werden. Ein derartiges Vorgehen erspart in der Regel viele Kosten und erleichtert in der Zukunft ein respektvolles Miteinander.

Möchte ich, dass mein Partner noch erbt?

Was viele nicht wissen, auch getrennt lebende Ehepartner sind grundsätzlich noch gesetzlich erbberechtigt. Dies wird häufig – gerade bei längeren Trennungszeiten – nicht gewollt. Aus diesem Grunde ist es unausweichlich, über eine testamentarische Regelung des Nachlasses nachzudenken.



Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht

- Familien-/Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Eheverträge/
Testamentsgestaltung

Scheidung

»Nicht jede Ehe hält ein Leben lang«

Eine Information der

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Rechtsanwälte
PartGmbH

Maxstraße 8
01067 Dresden
Tel 0351 / 481 81 0
Fax 0351 / 481 81 22

Kanzlei@rechtsanwalte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

🅐 Tiefgarage im Haus

Wann wird eine Ehe geschieden?

Eine Ehe wird nach dem Zerrüttungsprinzip dann geschieden, wenn sie gescheitert ist. Dies ist nach der gesetzlichen Definition dann der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und auch nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Nach der gesetzlichen Vermutung gilt eine Ehe dann als gescheitert, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt bzw. die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

Wie erfolgt die Aufteilung des gemeinsamen Haushaltes?

Die Aufteilung des Hausrates unterliegt grundsätzlich dem freien Willen der Eheleute. Können sich die Ehegatten sowohl während des Getrenntlebens als auch im Rahmen des Scheidungsverfahrens nicht einvernehmlich einigen, kann jeder Ehepartner bei Gericht die gerechte und zweckmäßige Aufteilung des Hausrates beantragen. Sogar Haushaltsgegenstände, welche im Alleineigentum eines Ehepartners stehen, können dem anderen Ehepartner zugesprochen werden.

Muss ich an meinen Ehepartner einen Zugewinnausgleich zahlen oder steht mir selber ein Ausgleichsanspruch zu?

Haben die Ehegatten in Eheverträgen nichts Gegenteiliges vereinbart, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Im Falle der Scheidung wird der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen. Bei jedem Ehegatten wird das Endvermögen im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages ermittelt. Von diesem wird das Anfangsvermögen, das heißt das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört, abgezogen. Übersteigt der Zugewinn eines Ehegatten den des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Eine Sonderstellung nimmt das Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, ein. Dieses wird, obwohl es erst nach der Eheschließung erworben wurde, nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zählt. Als Folge dessen minimiert sich der Zugewinn des betreffenden Ehegatten.

Hat die Scheidung Einfluss auf erworbene Rentenanwartschaften?

Die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit werden auch ohne einen entsprechenden Antrag durch die Eheleute im Rahmen des Scheidungsverfahrens ausgeglichen (Versorgungsausgleich). Das Gericht legt nach einem Vergleich der jeweils erworbenen Anwartschaften oder Aussichten nach speziellen Grundsätzen und Berechnungsmethoden den Ausgleich fest.

Was muss man bedenken?

Die nachfolgenden Fragen sollte sich jeder stellen, der sich in einer Trennungssituation befindet:

Wie schütze ich mich gegen Vermögensverschiebungen des Partners?

Da für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs grundsätzlich erst der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages relevant ist, wird die Zeit davor sehr häufig genutzt, um Vermögen »bei Seite zu schaffen«. Um dies zu verhindern bzw. zu erschweren, hat der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch für den Zeitraum der Trennung normiert.